Schleswig-Holstein
Der echte Norden

LBV.SH
Schleswig-Holstein
Landesbetrieb
Straßenbau und Verkehr

Niederlassung Lübeck

Landesbetrieb Straßenbau und Verkehr Schleswig-Holstein
Niederlassung Lübeck, Jerusalemsberg 9, 23568 Lübeck

CODAN
Stig Husted-Andersen Straße 11
23738 Lensahn

Ihr Zeichen:
Ihre Nachricht vom: 01.12.2014
Mein Zeichen: 212-555.811-55-027
Meine Nachricht vom:

Herr Plöhn
Rainer.Ploehn@lbv-sh.landsh.de
Telefon: 0451 371-2139
Telefax: 0451 371-2124

EINGANG
12. Dez. 2014
PLANUNGSBÜRO
OSTHOLSTEIN

10. Dezember 2014

Nachrichtlich:
Planungsbüro Ostholstein
Tremskamp 24
23611 Bad Schwartau

Bebauungsplan Nr. 40 der Gemeinde Lensahn;
hier: Grundstückszufahrt zur Kreisstraße 59

Sehr geehrter Herr Wenig,

zu Ihrem Schreiben nehme ich wie folgt Stellung:

Bereits im Rahmen der gemeinsamen Besprechung in Ihrem Hause mit anschließender Ortsbesichtigung am 10.10.2014 wurde von meiner Seite aus bei entsprechender Begründung der Notwendigkeit der zusätzlichen Zufahrt für die geplante Stellplatzanlage diese in Aussicht gestellt.

Das Erfordernis einer zweiten Grundstückszufahrt zur freien Strecke der Kreisstraße 59 wurde mit der dem o.a. Schreiben beigefügten Begründung nunmehr nachgewiesen.

LBV.SH
Schleswig-Holstein
Landesbetrieb
Straßenbau und Verkehr

Im Rahmen des weiteren Bebauungsplanverfahrens ist die bei der Ortsbesichtigung festgelegte Lage der Zufahrt in der Planzeichnung des Bebauungsplanes bindend festzusetzen und in der Begründung zum Bebauungsplan textlich die nachgewiesene Notwendigkeit der zusätzlichen Zufahrt für die Stellplatzanlage mit aufzunehmen.

Im Übrigen weise ich auf das Besprechungsprotokoll vom Wasser- und Verkehrs-Kontor hin.

Mit freundlichen Grüßen

gez.

von Dollen

Dienstgebäude: Jerusalemsberg 9, 23568 Lübeck | Telefon: 0451 371-2139 |
Telefax: 0451 371-2124 | poststelle-luebeck@lbv-sh.landsh.de | www.lbv-sh.de | Raum 322

Wasser- und Bodenverband Oldenburg

Körperschaft des öffentlichen Rechts
Der Vorstand

Wasser- und Bodenverband Oldenburg - Postfach 13 17 - 23753 Oldenburg

Planungsbüro Otsholstein
Tremskamp 24
23611 Bad Schwartau

Per E-Mail vorab: verfahren@ploh.de

EINGANG
22. Aug. 2014
PLANUNGSBÜRO OSTHOLSTEIN

Geschäftsführung:
Gewässer- und Landschaftsverband Wagrien-Fehmarn
Heiligenhafener Chaussee 35 a
23758 Oldenburg
Telefon (0 43 61) 62 71 - 0
Telefax (0 43 61) 62 71 - 25
Internet: www.wbv-oldenburg.de
E-Mail: info@gulv.de

Verbandsvorsteher:
Dieter Knoll

Bankkonten:
Sparkasse Holstein
IBAN DE96213522400051006070
BIC NOLADE21HOL
VR Bank Ostholstein Nord-Plön eG
IBAN DE59213900080000514969
BIC GENODEF1NSH

Oldenburg, den 20.08.2014

Aufstellung B- Plan Nr. 40 und 20. Änderung F- Plan für das Gebiet CODAN (Kreisstraße 59)
Stellungnahme zur „Frühzeitigen Beteiligung der Träger öffentlicher Belange" gemäß §4 (2) BauGB

Sehr geehrte Damen und Herren,

dem Wasser- und Bodenverband Oldenburg ist am 16.07.2014 (Eingangsstempel WBV) der Vorentwurf für den B- Plan Nr. 40 und die 20. Änderung des F- Planes für den Bereich CODAN zur Stellungnahme übergeben worden. Die Stellungnahme des Wasser- und Bodenverbandes erfolgt im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Träger öffentlicher Belange.

Auftraggeber der Gesamtmaßnahme ist die Gemeinde Lensahn.

Die Stellungnahme ist bis zum 22.08.2014 dem für die Gemeinde Lensahn tätigen Planungsbüro Ostholstein zu übergeben.

Den übergebenen Unterlagen ist zu entnehmen, dass durch den B- Plan eine erhebliche Neuversiegelung im Bereich der Betriebsflächen der CODAN Medizinische Geräte GmbH & Co KG stattfinden soll. Diese Neuversiegelung dient zum einen der Herstellung neuer Produktionsflächen und zum anderen der Schaffung weiterer Parkplatzflächen.

Der Wasser- und Bodenverband Oldenburg plant zurzeit gemeinschaftlich mit der CODAN die Neuregelung der Oberflächenentwässerung für die jetzt bestehenden Gewerbeflächen. Hierfür sind von der CODAN der Bau und Betrieb eines Regenwasserrückhaltebeckens beantragt worden. Parallel hierzu hat der WBV- Oldenburg eine Gewässerverlegung beantragt, damit das Verbandsgewässer um das Betriebsgelände herum geführt wird. Der Genehmigungsbescheid für den Gewässerausbau liegt dem Verband zwischenzeitlich vor.

Die Planunterlagen zeigen, dass der bereits genehmigte Gewässerausbau in einem Teilbereich überplant wird. Weiter wird es erforderlich werden, dass größere Wassermengen in das geplante RKB und in das naturnah zu gestaltende Gewässer abgeleitet werden.
Um zumindest die Überplanung des genehmigten Gewässerausbaus im Vorwege zu klären, hat der WBV- Oldenburg Kontakt mit dem Planungsbüro Ostholstein aufgenommen. Zwischenzeitlich wurde ein überarbeiteter Plan vorgelegt, bei dem die Bebauung vor dem Gewässerausbau endet. Ob die erforderlichen Mindestabstände eingehalten werden, ist diesem Plan noch nicht genau zu entnehmen.

Auf folgende Punkte weist der WBV- Oldenburg hin:

- Bei einer weiteren Versiegelung der Flächen sind die gemeinschaftlich geplanten Maßnahmen nicht mehr ausreichend.
- Das geplante nördlich gelegene RKB ist an die erhöhten Wassermengen anzupassen. Zusätzlich ist eine entsprechende Rückhaltung vorzusehen.
- Sollte eine Einleitung des Oberflächenwassers aus der Bebauung und den südlichen Parkplatzflächen in das geplante Gewässer erforderlich sein, ist auch hier eine Regenwasserklärung und Regenwasserrückhaltung vorzusehen. Gegebenenfalls könnte die Rückhaltung auch in dem neu geplanten Gewässer erfolgen, wenn die Überstauflächen entsprechend großzügig und naturnah gestaltet werden.
- Alle die Gewässer betreffenden Planungen sind in enger Abstimmung mit dem WBV-Oldenburg durchzuführen. Sollte hierbei der bereits genehmigte Gewässerausbau tangiert werden, ist dies frühzeitig mit der UWB und UNB des Kreises Ostholstein und dem WBV- Oldenburg abzustimmen. Sollten Planänderungen bzw. Neubeantragungen erforderlich werden, gehen diese zu Lasten des Vorhabenträgers.
- Ein beidseitiger Unterhaltungsstreifen von minimal 6,0m ist einzuhalten.
- Es dürfen dem WBV- Oldenburg keine Nachteile und Kosten durch die Maßnahmen entstehen.
- Da der WBV- Oldenburg den genehmigten Gewässerausbau 2015 durchführen wollte, ist kurzfristig abzustimmen, ob dies zu diesem Zeitpunkt möglich und sinnvoll ist.

Der WBV- Oldenburg weist nochmals ausdrücklich darauf hin, dass das Oberflächenwasser des Betriebsgeländes zurzeit ungedrosselt und ungeklärt über das Gewässer 1.67.20 in die Johannisbek entwässert. Die Johannisbek ist ein EU- Vorranggewässer und somit im besonderen Maße schützenswert. Da durch die Umsetzung des B- Planes nicht abzusehen ist, wann der Bau der Oberflächenwasserbehandlungsanlagen abgeschlossen werden kann, sollten für diese Übergangszeit und für die Bauphase Zwischenlösungen mit dem Kreis und dem WBV- Oldenburg abgestimmt werden.

Unter Berücksichtigung der aufgeführten Punkte, hat der WBV- Oldenburg keine Einwände gegen die Umsetzung des B- Planes Nr. 40 und gegen die 20. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Lensahn im Bereich der CODAN Medizinische Geräte GmbH & Co KG.

Mit freundlichen Grüßen

Dieter Knoll

Dieter Knoll
Verbandsvorsteher

EINGANG
26. Aug. 2014
PLANUNGSBÜRO
OSTHOLSTEIN

KREIS OSTHOLSTEIN

KREIS OSTHOLSTEIN · Postfach 433 · 23694 Eutin

Der Landrat
Fachdienst Bauordnung
Bauleitplanung/TöB-Stelle

Per E-Mail: verfahren@ploh.de
Planungsbüro Ostholstein
Frau Dipl-Ing Martina Pflanz
Tremskamp 24
23611 Bad Schwartau

Geschäftszeichen	Auskunft erteilt	Telefon	04521 788-375	Datum
6.63-27-B40+F(20)-3964/3965-Gr	Maren Groth	E-Mail	m.groth@kreis-oh.de	26.08.2014

unter 1.10 nachgetragen
1.5

Gemeinde Lensahn
B-Plan Nr. 40 und 20. Änderung des Flächennutzungsplanes
Bereich: Firma Codan an der Kreisstraße 59
Ihr Schreiben vom: 14.07.2014

Sehr geehrte Damen und Herren,
wie bereits angekündigt, erhalten Sie nun den Nachtrag des Fachdienstes Bauaufsicht/ Brandschutz zu meiner Stellungnahme vom 18.08.2014:

Flächen für die Feuerwehr können die überbaubaren Flächen eingrenzen. Insbesondere Feuerwehrzufahrten müssen von Stellplatzflächen und deren Zufahrten unabhängig verlaufen. Aufgrund der großflächigen Gebäudestruktur und ausgedehnten Stellplatzflächen sollten die bestehenden und neuen Feuerwehrzufahrten im weiteren Verfahren zusammen mit den angekündigten Ausführungen zur Löschwasserversorgung dargestellt werden.

Allgemeines

1. Es wird darauf hingewiesen, dass je eine Durchschrift dieses Schreibens an den Ministerpräsidenten – Staatskanzlei, Abteilung Landesplanung sowie an das Referat Städtebau und Ortsplanung, Städtebaurecht des Innenministeriums und an das Ministerium für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume (MELUR) gelangt.
2. Ich bitte um die Übersendung des Abwägungsergebnisses, wenn möglich per Mail an bauleitplanung@kreis-oh.de

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag
Maren Groth

Diese Stellungnahme ist maschinell erstellt und deshalb ohne Unterschrift gültig.
Die Datei kann im „pdf- Format" als Belegexemplar ausgedruckt werden.

Mitteilung Per E-Mail **/ Verfügung gelangt an:**
Der Ministerpräsident des Landes Schleswig-Holstein
-Staatskanzlei
Regionalentwicklung und Regionalplanung
Referat StK 32
Düsternbrooker Weg 104
24105 Kiel

Innenministerium
Referat IV 26
Städtebau und Ortsplanung, Städtebaurecht
Düsternbrooker Weg 92
24105 Kiel

Ministerium für Energiewende, Landwirtschaft,
Umwelt und ländliche Räume (MELUR)
Abt. Naturschutz, Forstwirtschaft und Jagd (V5)
Mercatorstraße 3
24106 Kiel

mit der Bitte um Kenntnisnahme.

Im Auftrage
Maren Groth

Ministerium für Wirtschaft, Arbeit,
Verkehr und Technologie
des Landes Schleswig-Holstein

Ministerium für Wirtschaft, Arbeit, Verkehr und Technologie |
Postfach 71 28 | 24171 Kiel

Planungsbüro Ostholstein
für die Gemeinde Lensahn
Tremskamp 24
23611 Bad Schwartau

Ihr Zeichen: Fr. M. Pflanz
Ihre Nachricht vom: 14.07.2014
Mein Zeichen: VII 415-553.71/2-55-027
Meine Nachricht vom: /

Sabine Bülck
Sabine.Buelck@wimi.landsh.de
Telefon: 0431 988-4626
Telefax: 0431 988-617-4626

nachrichtlich
Landrat
des Kreises Ostholstein
- FD Bauordnung 6.63 -
- Straßenverkehrsbehörde -
23701 Eutin

LBV – SH
Niederlassung Lübeck
Jerusalemsberg 9
23568 Lübeck

EINGANG
22. Aug. 2014
PLANUNGSBÜRO
OSTHOLSTEIN

19. August 2014

20. Änderung des Flächennutzungsplanes und Bebauungsplan Nr. 40 der Gemeinde Lensahn
hier: Beteiligung gem. § 4 (1) BauGB

Gegen die 20. Änderung des Flächennutzungsplanes und den Bebauungsplan Nr. 40 der Gemeinde Lensahn bestehen in verkehrlicher und straßenbaulicher Hinsicht nur dann keine Bedenken, wenn die nachstehenden Punkte berücksichtigt werden:

1. Die verkehrliche Erschließung des Plangebietes hat **ausschließlich** über die vorhandene Zufahrt zur Kreisstraße 59 (K 59), „Grüner Hirsch" zu erfolgen.

   Weitere direkte Zufahrten und Zugänge dürfen zur freien Strecke der K 59 nicht angelegt werden.

   Zur Wahrung der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs kann der für den südlichen Bereich des Plangebietes vorgesehenen 2. Zufahrt zur Kreisstraße 59 **nicht** zugestimmt werden.

2. Die verkehrliche Erschließung des Bebauungsplangebietes in die Kreisstraße 59 hat im weiteren Verfahren einvernehmlich und frühzeitig mit dem Landesbetrieb Straßenbau und Verkehr Schleswig-Holstein (LBV-SH), Niederlassung Lübeck zu erfolgen.

3. Zufahrten zu Kreisstraßen außerhalb einer nach § 4 (2) StrWG festgesetzten Ortsdurchfahrt sind gebührenpflichtige Sondernutzungen.
   Unter Vorlage entsprechender Planunterlagen ist die erforderliche Sondernutzungserlaubnis für die geplante Verkehrserschließung des Betriebsgeländes über die vorhandene Zufahrt zur K 59 bei dem Landesbetrieb Straßenbau und Verkehr Schleswig-Holstein (LBV-SH), Niederlassung Lübeck zu beantragen.

   Ich weise darauf hin, dass nach § 24 (3) StrWG auch die Änderung einer Zufahrt erlaubnis- und gebührenpflichtig ist. Dies gilt auch, wenn die Zufahrt einem wesentlich größeren oder einem andersartigen Verkehr als bisher dienen soll.

4. An der vorhandenen Einmündung der Erschließungsstraße in die Kreisstraße 59 sind Sichtfelder gem. RAS-K-1 Ziffer 3.4. darzustellen.

   In diesen Sichtfeldern ist auf jegliche Bebauung und Sicht behindernde Bepflanzung von mehr als 0,70 m Höhe über Fahrbahnoberkante dauernd zu verzichten und frei zu halten.

5. Der Straßenquerschnitt der Kreisstraße 59 einschließlich Nebenanlagen ist im Bebauungsplan nachrichtlich darzustellen.

6. Ich gehe davon aus, dass bei der Prüfung der Notwendigkeit bzw. der Festlegung von Schallschutzmaßnahmen die zu erwartenden Verkehrsmenge auf der Kreisstraße 59 berücksichtigt wird und das Bebauungsgebiet ausreichend vor Immissionen geschützt ist.

Die Stellungnahme bezieht sich im straßenbaulichen und straßenverkehrlichen Bereich nur auf Straßen des überörtlichen Verkehrs mit Ausnahme der Kreisstraßen.

Hinrichsen

ERLEBEN, WAS VERBINDET.

Deutsche Telekom Technik GmbH
Fackenburger Allee 31, 23554 Lübeck

Planungsbüro Ostholstein
Tremskamp 24

23611 Bad Schwartau

EINGANG
22. Aug. 2014
PLANUNGSBÜRO
OSTHOLSTEIN

Ihre Referenzen	Schreiben vom 14.07.2014
Ansprechpartner	PTI 11, PB L Lübeck, Roland Block
Durchwahl	0451 / 488 - 2053
Datum	20. August 2014
Betrifft	Gemeinde Lensahn, 20. Änderung des F-Planes und B-Plan Nr. 40

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir bedanken uns für die Zusendung der Unterlagen.

Die Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend Telekom genannt) - als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i. S. v. § 68 Abs. 1 TKG - hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben.

Zu der o. g. Planung nehmen wir wie folgt Stellung:
Gegen die o.a. Planung haben wir keine Bedenken.

Mit freundlichen Grüßen

i.V.
Philipp Zuhmann

i.A.
Roland Block

Deutsche Telekom Technik GmbH
Hausanschrift Technik Niederlassung Nord, Kieler Str. 499, 22525 Hamburg
Postanschrift Fackenburger Allee 31, 23554 Lübeck
Telekontakte Telefon +49 40 30 600 - 0, E-Mail. T-NL-Nord@telekom.de, Internet www.telekom.de
Konto Postbank Saarbrücken (BLZ 590 100 66), Kto.-Nr. 248 586 68
IBAN: DE1759010066 0024858668, SWIFT-BIC: PBNKDEFF590
Aufsichtsrat Dr. Thomas Knoll (Vorsitzender)
Geschäftsführung Dr. Bruno Jacobfeuerborn (Vorsitzender), Albert Matheis, Klaus Peren
Handelsregister Amtsgericht Bonn HRB 14190, Sitz der Gesellschaft Bonn
USt-IdNr. DE 814645262

Vdr.999.35.00 RSP 03.2013

TenneT
Taking power further

TenneT TSO GmbH, Eisenbahnlängsweg 2 a, 31275 Lehrte
Planungsbüro Ostholstein
Tremskamp 24
23611 Bad Schwartau

DATUM	20.08.2014
NAME	Heinz-Friedrich Feuerhahn
TELEFONNUMMER	+49(0)5132 89-2394
FAXNUMMER	+49(0)5132 89-2343
E-MAIL	heinz-friedrich.feuerhahn@tennet.eu
SEITE	1 von 1

EINGANG
22. Aug. 2014
PLANUNGSBÜRO
OSTHOLSTEIN

Lfd. Nr.: 14-003565
Gemeinde Lensahn: Bebauungsplan Nr. 40, 20. Änderung F-Plan für das Gebiet der Firma Codan an der Kreisstraße 59

- **Frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 (1) BauGB**
- **Abstimmung mit den Nachbargemeinden gemäß § 2 (2) BauGB**
- **Planungsanzeige, Unterrichtung über den Verfahrensstand gem. § 11 LaplaG**

Ihr Schreiben vom: 14. August 2014 Ihr Zeichen:

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Planung berührt keine von uns wahrzunehmenden Belange. Es ist keine Planung von uns eingeleitet oder beabsichtigt.

Zur Vermeidung von Verwaltungsaufwand bitten wir Sie, uns an diesem Verfahren nicht weiter zu beteiligen.

Mit freundlichen Grüßen
TenneT TSO GmbH

i. A. Blatzheim
Leitungen

i. A. Feuerhahn
Leitungen

EINGANG
20. Aug. 2014
PLANUNGSBÜRO
OSTHOLSTEIN

Landwirtschafts-
kammer
Schleswig-Holstein

Landwirtschaftskammer Schleswig-Holstein
Grüner Kamp 15-17, 24768 Rendsburg

Planungsbüro
Ostholstein
Tremskamp 24
23611 Bad Schwartau

Unser Zeichen
123

Tel.-Durchwahl 94 53-
172

Fax-Durchwahl 94 53-
179

E-Mail
taugustin@lksh.de

Rendsburg,
18. August 2014

Betrifft: Stadt/ Gemeinde Lensahn

AZ.

[X] B-Plan Nr. 40

[ ] Satzung

[X] F-Plan, 20. Änderung

Aus unserer Sicht bestehen zu der o.a. Bauleitplanung keine Bedenken bzw. Änderungswünsche.

Mit freundlichen Grüßen

Thies Augustin

Thies Augustin

Dienstgebäude
Grüner Kamp 15-17
24768 Rendsburg
Telefon (04331) 94 53-0
Telefax (04331) 94 53-199
Internet: www.lksh.de
E-Mail: lksh@lksh.de
Ident-Nr. DE 134 858 917

Kontoverbindungen:
Commerzbank AG Kiel
Konto-Nr. 749 56 90
(BLZ 210 400 10)
IBAN:
DE 03 210 400 100 74 95 69 0 00
BIC: COBA DE FF 210

Sparkasse Mittelholstein AG
Konto-Nr. 7276
(BLZ 214 500 00)

Kieler Volksbank eG
Konto-Nr. 902 118 04
(BLZ 210 900 07)

Archäologisches
Landesamt
Schleswig-Holstein

Archäologisches Landesamt Schleswig-Holstein
Brockdorff-Rantzau-Str. 70 | 24837 Schleswig

Planungsbüro Ostholstein
Tremskamp 24
23611 Bad Schwartau

EINGANG
08. Aug. 2014
PLANUNGSBÜRO
OSTHOLSTEIN

Obere Denkmalschutzbehörde
Planungskontrolle

Ihr Zeichen: /
Ihre Nachricht vom: 14.07.2014/
Mein Zeichen: fplanänd20-bplan40/
Unsere Nachricht vom: 31.03.2014/
Kerstin Orlowski
kerstin.orlowski@alsh.landsh.de
Telefon: 04621 387-20
Telefax: 04621 387-54

nachrichtlich:

Kreis Ostholstein
Der Landrat
Untere Denkmalschutzbehörde
Postfach 433
23694 Eutin

Schleswig, den 07.08.2014

Gemeinde Lensahn, Bebauungsplan Nr. 40, 20. Änderung des Flächennutzungsplanes für das Gebiet der Firma Codan an der Kreisstraße 59
Stellungnahme des Archäologischen Landesamtes Schleswig-Holstein

Sehr geehrte Damen und Herren,

unsere Stellungnahme vom 31.03.2014 ist weiterhin gültig.

In der überplanten Fläche wurden inzwischen in Absprache mit dem Bauträger vom Archäologischen Landesamt Voruntersuchungen durchgeführt, die zwei Siedlungsbereiche (Lensahn LA 178: neolithische Siedlungsfläche, vermutl. Trichterbecherkultur und Lensahn LA 179: neolithische Siedlungsfläche und Gehöft der römischen Kaiserzeit) nachweisen konnten.

Diese archäologischen Denkmale sind durch die Planung substanziell betroffen und müssen im Rahmen einer archäologischen Hauptuntersuchung gesichert, geborgen und dokumentiert werden.

Bei archäologischen Untersuchungen handelt es sich um kostenpflichtige Maßnahmen und die für die Prospektion und ggf. Bergung und Dokumentation von archäologischen Denkmalen notwendigen Kosten sind gemäß § 8 (1) des Gesetz zur Neufassung des Denkmalschutzgesetzes vom 12. Januar 2012 (DSchG) vom Träger des Vorhabens zu übernehmen. Nach § 8 (2) DSchG sind Vorhaben im Sinne des Absatzes 1 bei der Oberen Denkmalschutzbehörde anzuzeigen. Es ist aber immer dabei zu berücksichtigen, dass archäologische Untersuchungen zeitintensiv sein können und die Anzeige möglichst frühzeitig erfolgen sollte, damit keine Verzögerungen im Planungs- oder Bauablauf entstehen.

Ich bitte den Bauträger, sich möglichst frühzeitig mit dem Archäologischen Landesamt in Verbindung zu setzen, um das weitere Vorgehen zu besprechen. Zuständig für die Untersuchung ist Herr Ingo Clausen (Tel. 04321 - 418155).

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Ulf Ickerodt

Anlage: Auszug aus der Archäologischen Landesaufnahme

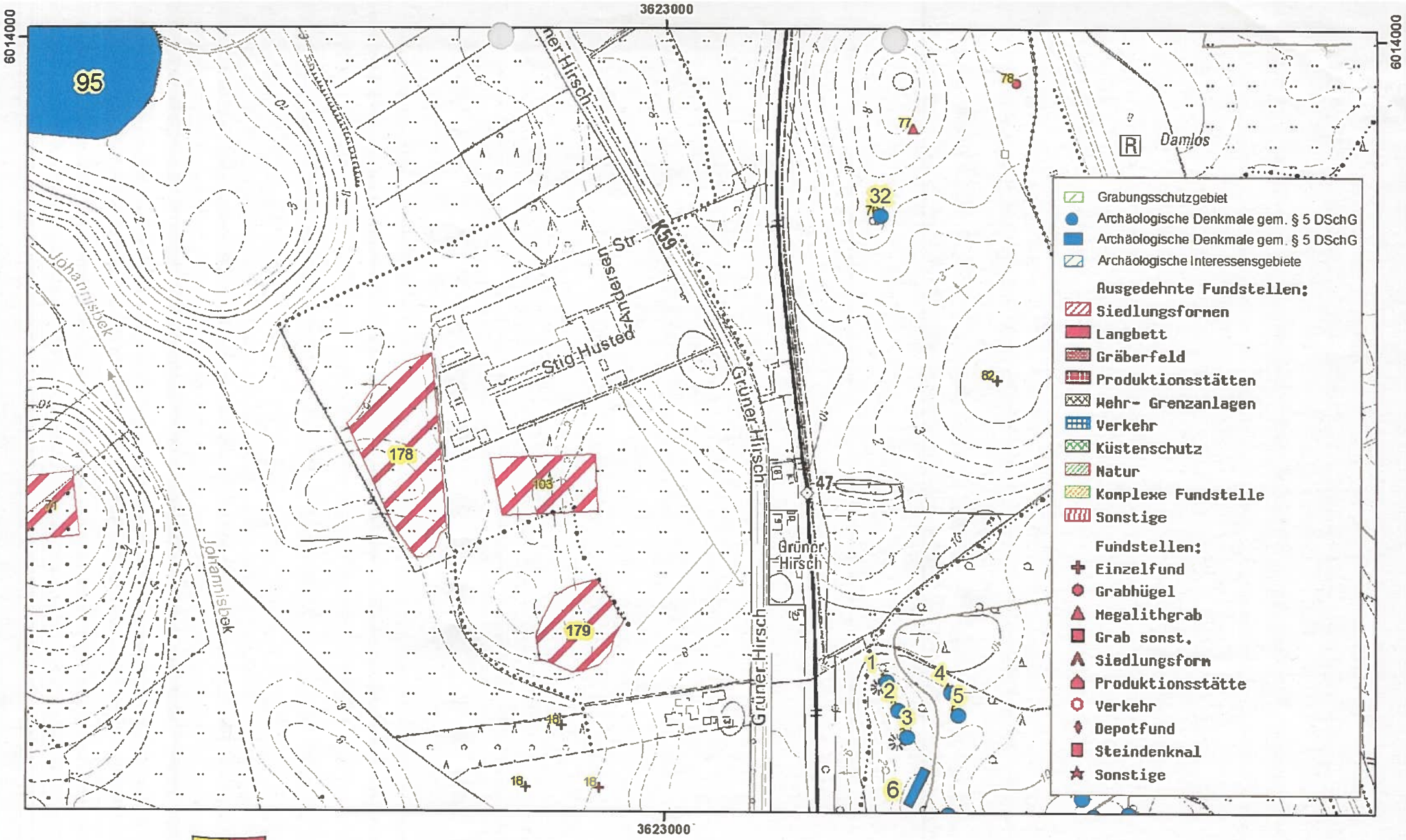

Archäologisches Landesamt Schleswig-Holstein

Lensahn, Kreis Ostholstein

Bearbeitung: Orlowski 07.08.2014 © ALSH
Maßstab 1: 4.000, Datengrundlage: DTK 5 ©LVermGeoSH

Auszug aus der Archäologischen Landesaufnahme
Anlage

Archäologisches
Landesamt
Schleswig-Holstein

Archäologisches Landesamt Schleswig-Holstein
Brockdorff-Rantzau-Str. 70 | 24837 Schleswig

Planungsbüro Ostholstein
Tremskamp 24
23611 Bad Schwartau

Obere Denkmalschutzbehörde
Planungskontrolle
Ihr Zeichen: /
Ihre Nachricht vom: 27.02.2014 /
Mein Zeichen: Lensahn – fplan20 – bplan40 /
Meine Nachricht vom: /
Gabriele Schiller
gabriele.schiller@alsh.landsh.de
Telefon: 04621 387-20
Telefax: 04621 387-54

EINGANG
07. April 2014
PLANUNGSBÜRO
OSTHOLSTEIN

nachrichtlich:

Kreis Ostholstein
Der Landrat
Untere Denkmalschutzbehörde
Postfach 433
23694 Eutin

Schleswig, den 31.03.2014

Gemeinde Lensahn
20. Änderung des Flächennutzungsplanes und Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 40
DB 18-Sipsdorfer Schanze

Sehr geehrte Damen und Herren,

das Plangebiet der 20. Flächennutzungsplanänderung und des Bebauungsplanes Nr. 40 der Gemeinde Lensahn befindet sich im unmittelbaren Nahbereich zum Denkmal Nr. 18.

Der Burgwall Sipsdorfer Schanze liegt auf einer von Niederungen umgebenen Moränenkuppe. Er ist jedoch nur noch als ebenes Plateau mit einem maximal 1,50m hohen Geländeabsatz an den Rändern erhalten, so dass er für den aufgeschlossenen Laien nicht mehr als Ringwallanlage wahrnehmbar ist, zumal der ehemalige Innenraum von einer landwirtschaftlichen Hofanlage eingenommen wird. Die Raumwirkung (=fortifikatorische Gunstlage) ist nur noch in Richtung Osten, Norden und Westen annähernd uneingeschränkt erlebbar. In südlicher und südöstlicher Blickrichtung ist der Landschaftsbezug bereits erheblich räumlich vorbelastet durch:

- einen aus 10 WEA bestehenden Windpark
- einen nahe liegenden medizinischen Gewerbebetrieb mit großem Hallenbau und angrenzenden dreigeschossigen Verwaltungsgebäuden
- eine Hochspannungsleitung
- drei Getreidespeichersilos im südlicher Blickrichtung
- Lärmemissionen der Eisenbahntrasse und der Autobahn A1

Der Blick auf den medizinischen Gewerbebetrieb wird jedoch in geringem Maße durch einen vorgelagerten und etwas höher aufragenden Ausläufer der Moränenkuppe verdeckt.

Nach Ihrer Aussage (Telefonat am 27.03.2014) sollen die Erweiterungen des medizinischen Gewerbebetriebes in Form von weiteren hochbaulichen Anlagen südlich der bestehenden Gebäude errichtet werden. Sie liegen damit in Blickrichtung vom Burgwall ausgehend jenseits der bereits vorhandenen Gebäude. Sofern geplante Gebäudehöhen die vorhandenen nicht überschreiten und keine hochbaulichen Anlagen im nördlichen Geltungsbereich des Plangebietes (am Fuß der Moränenkuppe) errichtet werden, wird der Denkmalwert nicht (durch die Errichtung von Anlagen in der unmittelbaren Umgebung des Denkmals) erheblich beeinträchtigt. Das Vorhaben kann unter diesen Auflagen als denkmalrechtlich genehmigungsfähig eingestuft werden.

Im Süden des vorhandenen Gewerbegebietes befindet sich auf der überplanten Fläche ein archäologisches Denkmal, das nach §1 DSchG in die Archäologische Landesaufnahme eingetragen ist. Es handelt sich um einen vermutlich mittelsteinzeitlichen Fundplatz (ca. 8.000 bis 4.500 v. Chr.). Zudem sind weitere archäologische Denkmale und Fundplätze in unmittelbarer Nähe bekannt.

Es ist daher im Zuge einer archäologischen Voruntersuchung zu prüfen in welchem Umfang archäologische Denkmale durch das Vorhaben betroffen sind und ob diese durch Ausgrabungen gesichert, geborgen und dokumentiert werden müssen.

Bei archäologischen Untersuchungen handelt es sich um kostenpflichtige Maßnahmen und die für die Prospektion und ggf. Bergung und Dokumentation von archäologischen Denkmalen notwendigen Kosten sind gemäß § 8 (1) des Gesetz zur Neufassung des Denkmalschutzgesetzes vom 12. Januar 2012 (DSchG) vom Träger des Vorhabens zu übernehmen. Nach § 8 (2) DSchG sind Vorhaben im Sinne des Absatzes 1 bei der Oberen Denkmalschutzbehörde anzuzeigen. Es ist aber immer dabei zu berücksichtigen, dass archäologische Untersuchungen zeitintensiv sein können und die Anzeige möglichst frühzeitig erfolgen sollte, damit keine Verzögerungen im Planungs- oder Bauablauf entstehen können.

Ich bitte den Bauträger, sich möglichst frühzeitig mit dem Archäologischen Landesamt in Verbindung zu setzen, um das weitere Vorgehen zu besprechen. Zuständig für die Untersuchung ist Herr Ingo Clausen (Tel. 04321-418155).

Mit freundlichen Grüßen

Gabriele Schiller

Landesamt für Landwirtschaft,
Umwelt und ländliche Räume
des Landes Schleswig-Holstein

Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume, Hamburger Chaussee 25, 24220 Flintbek

EINGANG
15. [illegible]4
PLANUNGSBÜRO OSTHOLSTEIN

Planungsbüro Ostholstein
Tremskamp 24
23611 Bad Schwartau

Ihr Zeichen:
Ihre Nachricht vom: 14.07.für2014
Mein Zeichen: ld/7515
Meine Nachricht vom:

Brigitte Iden
Brigitte.Iden@llur.landsh.de
Telefon: 04347 704-758
Telefax: 04347 704-602

13. August 2014

Gemeinde Lensahn

20. Änderung des Flächennutzungsplanes und Bebauungsplan Nr. 40 für das Gebiet der Firma Codan an der Kreisstraße 59

hier: Frühzeitige Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB

Sehr geehrte Damen und Herren,

die mir zugesandten Planunterlagen einschließlich der Lärmimmissionsuntersuchung des Ingenieurbüros für Schallschutz - ibs - vom 25. April 2014 wurden geprüft.

Die telefonische Rücksprache mit einem Vertreter der Fa. Codan hat ergeben, dass der Gutachter jetzt beauftragt wird, ergänzende Schallemissionsmessungen auf dem Betriebsgrundstück im Nahbereich der Anlagenkomponenten durchzuführen, mit dem Ziel die Ursache für die nächtlichen Überschreitungen des Immissionsrichtwertes von 45 dB(A) herauszufinden und entsprechende Schallminderungsmaßnahmen vorzuschlagen.

Das Ergebnis / den Nachweis der zukünftigen Einhaltung des Immissionsrichtwertes bitte ich mir im weiteren Verfahren vorzulegen, um die zurzeit noch bestehenden immissionsschutzrechtlichen Bedenken auszuräumen.

Mit freundlichen Grüßen

Iden

Brigitte Iden

Schleswig-Holstein
Netz AG

Schleswig-Holstein Netz AG · Gustav-Friedrich-Meyer-Str. 1 · 23684 Pönitz

Planungsbüro Ostholstein
Tremskamp 24
23611 Bad Schwartau

EINGANG
15. Aug. 2014
PLANUNGSBÜRO
OSTHOLSTEIN

Schleswig-Holstein Netz AG

Instandhaltung Netze
Gustav-Friedrich-Meyer-Str. 1
23684 Pönitz
www.sh-netz.com

Arno Schmied
T 0 45 24-7 04-91 51
F 0 45 24-7 04-92 99
arno.scmied@sh-netz.com

13. August 2014

Gemeinde Lensahn: Bebauungsplan Nr. 40, 20. Änderung F-Plan für das Gebiet der Firma Codan an der Kreisstraße 59

Sehr geehrte Damen und Herren,

zu dem oben angeführten Bebauungsplan gibt es von Seiten der Schleswig-Holstein Netz AG keine Anregungen und Bedenken.

Freundliche Grüße
Schleswig-Holstein Netz AG
Netzcenter Pönitz

i. A.
Schmied
Projektleiter Netze

i. A.
Ziske
NC-Leiter

EINGANG
20. Aug. 2014
PLANUNGSBÜRO
OSTHOLSTEIN

KREIS OSTHOLSTEIN

KREIS OSTHOLSTEIN · Postfach 433 · 23694 Eutin

Der Landrat
Fachdienst Bauordnung
Bauleitplanung/TöB-Stelle

Per E-Mail: verfahren@ploh.de
Planungsbüro Ostholstein
Frau Dipl-Ing Martina Pflanz
Tremskamp 24
23611 Bad Schwartau

Geschäftszeichen	Auskunft erteilt	Telefon	04521 788-375	Datum
6.63-27-B40+F(20)-3964/3965-Gr	Maren Groth	E-Mail	m.groth@kreis-oh.de	18.08.2014

Gemeinde Lensahn
B-Plan Nr. 40 und 20. Änderung des Flächennutzungsplanes
Bereich: Firma Codan an der Kreisstraße 59
Ihr Schreiben vom: 14.07.2014

Sehr geehrte Damen und Herren,
zu den Planungen wurden nachstehende Fachbehörden des Kreises beteiligt:

- Bauleitplanung
- Sicherheit und Ordnung
- Straßenverkehrsaufsicht
- Gesundheit
- Boden- und Gewässerschutz
- Naturschutz
- Grundstücks- und Gebäudeservice
- Denkmalschutz
- Bauordnung einschließlich Brandschutz
- Regionale Planung

Äußerung nach § 4 Abs. 1 BauGB (Frühzeitige Behördenbeteiligung)
Der Umfang und Detaillierungsgrad des Umweltberichts, der einen besonderen Teil der Begründung bildet, ist entsprechend der Anlage zu § 2 Abs. 4 und § 2 a BauGB vorzunehmen. Dabei sind die Auswirkungen auf die einzelnen Schutzgüter in Form einer Checkliste abzuarbeiten.

Nachfolgend aufgeführte Fachbereiche bitten um Berücksichtigung ihrer Belange:

1. Bauleitplanung
Aus ortsplanerischer und planungsrechtlicher Sicht wird wie folgt Stellung genommen:

a) Gegen die mit der 20. Änderung des Flächennutzungsplans beabsichtigte Ausweisung einer Baufläche <u>östlich der K 59</u> bestehen aufgrund der Außenbereichslage erhebliche Bedenken.

Der Standort der Firma CODAN hat sich nach der Begründung auf dem Werksgelände einer ehemaligen Strumpffabrik entwickelt und ist städtebaulich in kein Siedlungsgebiet integriert. Eine Erweiterung sollte nur im Zusammenhang mit der vorhandenen Bebauung westlich der K59 erfolgen. Mit einer Baufläche östlich der K 59 entsteht eine ungeordnete, mit der vorhandenen Bebauung nicht im Zusammenhang stehende Baufläche. Die K 59 hat hier eine trennende Funktion; durch das betriebsbedingte Überqueren der Kreisstraße würde auch die Verkehrssicherheit an der Kreisstraße leiden.

b) Als sonstiges Sondergebiet nach § 11 BauGB sind solche Gebiete darzustellen und festzusetzen, die sich von den Baugebieten nach den §§ 2 bis 10 BauNVO wesentlich unterscheiden. Es ist nicht ohne weiteres erkennbar, wodurch sich der überplante Betrieb von einem im Gewerbe- oder Industriegebiet zulässigen Gewerbebetrieb aller Art unterscheidet. Hierzu wäre eine weitergehende Begründung notwendig.

Aufgrund der nicht in einen Siedlungsbereich integrierten Lage des Plangebiets bedarf die Planung einer besonderen Begründung. Da es sich um die Erweiterung eines bestehenden Betriebes handelt und andere Gewerbebetriebe sich an dieser Stelle nicht ansiedeln sollten, könnte die beabsichtigte Betriebserweiterung auch über einen Vorhabenbezogenen Bebauungsplan nach § 12 BauGB planungsrechtlich ermöglicht werden.

c) Für die private Grünfläche ist eine Zweckbestimmung festzusetzen.

d) Die in der Planzeichnung dargestellte gestrichelte gräuliche Linie ist in der Planzeichenerklärung nicht erläutert.

Stattdessen sind in der Planzeichenerklärung Planzeichen erläutert, die in der Planzeichnung nicht vorkommen. Es handelt sich hierbei um die Planzeichen „Umgrenzung von Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft", „Mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten zu belastende Flächen" und „Umgrenzung der Flächen, die von der Bebauung freizuhalten sind".

2. Verkehrsaufsicht

Im Zuge der Errichtung einer neuen Fertigungshalle sieht die Planung vor, dass

1. im Süden des Grundstücks eine weitere Zufahrt zur K 59 hergestellt werden soll und
2. dass eine Fläche östlich der K 59 unter Umständen zeitweise für Stellplätze genutzt wird.

Das Grundstück der Firma Codan befindet sich außerhalb einer geschlossenen Ortschaft an der viel befahrenen K 59, die von Lensahn nach Oldenburg führt. Grundstücksausfahrten stellen insbesondere außerorts immer eine Gefahrenquelle dar, vor allem, wenn diese, wie hier, von sehr vielen Nutzern befahren wird. Mit einer 2. Ausfahrt würde somit ein zusätzlicher Gefahrenpunkt entstehen. Dieser Planung kann deshalb aus verkehrsrechtlicher Sicht nicht zugestimmt werden. Es ist vielmehr sinnvoll, auch künftig den Verkehr an der vorhandenen Ein-/Ausfahrt zu konzentrieren.

Noch weit problematischer ist der geplante Stellplatz östlich der K 59. Hier würden nicht nur die oben geschilderten Probleme einer weiteren Zufahrt entstehen, sondern zusätzlich extreme Gefahren durch die querenden Fußgänger, die zur Fa. Codan, bzw. zurück zum Stellplatz wollen. Außerhalb geschlossener Ortschaften kann einem derartigen Querungspunkt aufgrund des hohen Gefahrenpotentials deshalb nicht zugestimmt werden.

3. Boden- und Gewässerschutz

Gewässerschutz

Zum Vorhaben, den Betrieb der Firma Codan zu erweitern, bestehen aus Sicht der Wasserbehörde keine grundsätzlichen Bedenken, sofern die nachfolgenden Anregungen beachtet werden.

Schmutzwasser

Hier ist darauf zu achten, ob zusätzliches Schmutzwasser anfällt und falls ja, ob dieses in der vorhandenen Betriebskläranlage aufgenommen werden kann. Ansonsten müsste eine entsprechende Erweiterung der Kläranlage und ein entsprechender wasserrechtlicher Antrag erfolgen.

Niederschlagswasser

Bei den Verkehrs- und Parkplatzflächen handelt es sich um „normal verschmutztes" Niederschlagswasser.

Für die Beseitigung normal verschmutzten Niederschlagswassers sind die „Technischen Bestimmungen zum Bau und Betrieb von Anlagen zur Regenwasserbehandlung bei Trennkanalisation" (s. Amtsblatt Sch.-H. 1992 Nr. 50, S. 829 ff) zu beachten. Vor der Einleitung in ein Gewässer (hierzu zählt auch das Grundwasser) ist für normal verschmutztes Niederschlagswasser eine Behandlung über ein Regenklärbecken erforderlich (Leichtstoffrückhaltevorrichtung, Sedimentfang o.ä.) und für die schadlose Ableitung vorzusehen. Im letzten Jahr ist der Fa. Codan seitens der Wasserbehörde ein Regenklärbecken genehmigt worden. Die nunmehr geplante Erweiterung ist hierbei nicht berücksichtigt. Es ist hierfür ein erneuter Antrag auf Grundlage der anstehenden Erweiterung zu stellen.

In diesem Zusammenhang ist zu empfehlen, bei der anstehenden Neuordnung der Oberflächenentwässerung auf dem Betriebsgelände, die Teilströme möglichst zu trennen. Das heißt, dass möglichst die „normal verschmutzten" Flächen (Verkehrsflächen) von den unbelasteten Flächen (Dachflächen) getrennt abgeführt werden. Dies würde zu einer entsprechend effizienten und günstigeren (da wesentlich kleineren) Regenwasserklärung führen.

Vorfluter

Die ebenfalls im letzten Jahr beantragte Gewässerumgestaltung des Wasser- und Bodenverbandes Oldenburg in diesem Bereich müsste ggf. ebenfalls neu beantragt werden, bzw. müsste ein Änderungsantrag gestellt werden.

Allgemeines

Aus Sicht der Wasserbehörde ist es insbesondere wünschenswert, wenn aufgrund der vorgesehenen Planung erforderliche Ausgleichsmaßnahmen im Bereich der Umsetzung der Europäischen Wasserrahmenrichtlinie vorgenommen werden. Dies kann vordringlich durch Flächenbereitstellung an entsprechenden Gewässern, Herstellung der Durchgängigkeit von Fließgewässern sowie durch naturnahe Baumaßnahmen erreicht werden.

Für Fragen in diesem Zusammenhang steht der Fachdienst selbstverständlich zur Verfügung.

Bodenschutz
Gegen die o.g. Vorhaben bestehen aus bodenschutzrechtlicher Sicht keine grundsätzlichen Bedenken.

Altablagerungen: sind nicht bekannt. Altstandorte: sind nicht bekannt.

Abfall: Gegen das o.g. Vorhaben bestehen aus abfallrechtlicher Sicht keine Bedenken.

4. Naturschutz (UNB)
Stellungnahme zur 20. Änderung des Flächennutzungsplanes:
Im Beteiligungsverfahren gemäß § 4 (1) BauGB ergeht aus Sicht des Naturschutzes und der Landschaftspflege folgende Stellungnahme:

Die Firma Codan plant die Errichtung einer weiteren Fertigungshalle angrenzend zu den vorhandenen Produktionsgebäuden. Das jetzige Firmengelände umfasst eine Grundfläche von ca. 3,0 ha und befindet sich westlich der Kreisstraße 59, ca. 1 km nördlich der Ortslage Lensahn.

Die geplante Fertigungshalle soll zwischen dem jetzigen Betriebsgebäude und der K 59 entstehen. Um das neue Gebäude auf das Niveau der angrenzenden Bebauung zu bringen, werden umfangreiche Bodenbewegungen notwendig sein. Die jetzigen Stellplätze sollen in den südlichen Geltungsbereich verlagert und eine zusätzliche Verkehrsanbindung an die Kreisstraße erhalten. Die kleine Teilfläche nordöstlich der Kreisstraße wird ggf. temporär als Ausweichfläche benötigt, wodurch sich erfahrungsgemäß der Bedarf für eine weitere Straßenanbindung bzw. ein neue Kreuzungsanlage ergeben wird.

Nach dem Regionalplan 2004 (Planungsraum II) liegt der Planungsbereich am östlichen Rand eines Gebietes mit besonderer Bedeutung für Natur und Landschaft (siehe Text – Abschnitt 5.2). Bei der Abwägung mit anderen Nutzungsansprüchen ist dem Naturschutz und der Landschaftspflege ein besonderes Gewicht beizumessen. In diesem Gebiet sollen Planungen und Maßnahmen nur durchgeführt werden, wenn sie Naturhaushalt und Landschaftsbild nicht grundlegend belasten.

Laut Landschaftsrahmenplan 2003 hat das Gebiet entlang der Johannisbek, einem Fließgewässer, das ca. 100 m westlich des geplanten Sondergebietes verläuft, eine besondere Eignung zum Aufbau eines Schutzgebiet- und Biotopverbundsystems.

Die Grundflächen nördlich und westlich des jetzigen Firmengeländes liegen im Biotopverbund entlang der Johannisbek. Laut § 20 Bundesnaturschutzgesetz dient der Biotopverbund der dauerhaften Sicherung der Populationen wild lebender Tiere und Pflanzen sowie der Bewahrung, Wiederherstellung und Entwicklung funktionsfähiger ökologischer Wechselbeziehungen. Es ist geplant, die Johannisbek mit Fördermitteln aus der Wasserrahmenrichtlinie verstärkt zu renaturieren und die angrenzenden Flächen in dieses Programm einzubeziehen. Aus diesen Gründen sind die Biotopverbundflächen aus Sicht des Naturschutzes nicht in den Geltungsbereich der F-Planänderung einzubeziehen.

Von der Erweiterungsplanung sind zahlreiche Biotopflächen betroffen, wie z. B. Knicks, Böschungsflächen, Entwässerungsgräben, Kleingewässer und Feuchtsenken, die teilweise dem gesetzlichen Schutz nach § 30 Bundesnaturschutzgesetz in Verbindung mit § 21 Lan-

desnaturschutzgesetz unterliegen. Das geplante SO-Gebiet nordöstlich der K 59 wird durch kleinteilige Grünlandbereiche und zahlreiche geschützte Biotopflächen bestimmt. Es sollte deshalb geprüft werden, ob eine temporäre Stellplatznutzung nicht auch ohne Aufnahme in den Geltungsbereich des F-Plans ermöglicht werden kann.

Bei der geplanten Erweiterungsfläche südlich des jetzigen Firmengeländes handelt es sich um eine langgestreckte Grünlandsenke mit Entwässerungsgräben und einer Nasswiese unterhalb des Firmengeländes. Zu den Seiten steigt das Gelände an, wobei die Senke auf der Westseite durch einen Knick begrenzt wird. Bei der Grünlandsenke handelt es sich um die Ausläufer einer natürlichen Geländevertiefung, die sich hinter dem Firmengelände nach Norden in Richtung Ortslage Sipsdorf fortsetzt.

Auch hier besteht eine erhebliche Betroffenheit für die biologische Vielfalt und für die Landschaft. Bei einer Planausnutzung sind erhebliche Eingriffe zu erwarten durch umfängliche Bodenbewegungen, durch Zerstörung geschützter Biotope und mögliche Betroffenheiten geschützter Pflanzen- und Tierarten, die auszugleichen und zu kompensieren wären.

Stellungnahme zur Aufstellung des B-Plans Nr. 40
Mit der Planung sind Auswirkungen auf die Belange von Natur und Landschaft verbunden. Laut Begründung wurde von Seiten der Gemeinde Lensahn eine Erfassung und Bewertung der Biotopstrukturen sowie eine Prüfung der artenschutzrechtlichen Belange in Auftrag gegeben. Die Ergebnisse liegen der UNB nicht vor, sodass im frühzeitigen Beteiligungsverfahren keine konkreten Aussagen zu den erheblichen Umweltauswirkungen gemacht werden können. Die grundsätzlichen Aussagen der Kreisnaturschutzbehörde zur massiven Erweiterung des jetzigen Firmengeländes ergeben sich aus der Stellungnahme zur 20. Änderung des Flächennutzungsplanes.

Werden die geplanten Erweiterungsflächen beibehalten, so bittet der Fachdienst zu prüfen, inwieweit sich Eingriffe in geschützte Biotope, in den Baumbestand oder in das vorhandene Grabensystem durch eine geschickte Detailplanung erübrigen. Notwendige Kompensationsmaßnahmen sind aus naturschutzfachlicher Sicht in den angrenzenden Biotopverbundflächen entlang der Johannisbek nachzuweisen. Weiterhin wird angeregt, den recht lückenhaften Baumbestand entlang der Kreisstraße 59 zu ergänzen.

Nach der Begründung soll die geplante Fertigungshalle zwischen den jetzigen Betriebsgebäuden und der Kreisstraße 59 entstehen. In der Planzeichnung erstreckt sich das Baufeld aber über eine weit größere Grundfläche auf der Süd- und Ostseite des jetzigen Firmengeländes. Gegebenenfalls kann das Sondergebiet mit den Baugrenzen auf die heutigen Bestandsbauten und die künftige Größe der neuen Fertigungshalle begrenzt werden.

Bei der Teilfläche in der nördlichen Spitze des Geltungsbereiches angrenzend zum dortigen Parkplatz handelt es sich um eine Grundfläche, die nach hiesiger Kenntnis für Kompensationsmaßnahmen im Windpark Sipsdorf vorgesehen ist. Die sich südwestlich daran anschließende Grünfläche ist mit Nadelbäumen bestanden und nach hiesiger Einschätzung als Wald einzustufen, der am Verbandsgraben endet. Auf der gegenüberliegenden Grabenseite ist laut Planzeichnung (Vorentwurf) eine Fläche für Versorgungsanlagen (Regenrückhaltebecken) vorgesehen. Es handelt sich hierbei um eine anmoorige Niederungsfläche mit Röhrichtbewuchs. Nach hiesiger Ansicht ist hier von einer geschützten Biotopfläche im Sinne von § 30 Bundenaturschutzgesetz auszugehen.

Weitere geschützte bzw. schutzwürdige Biotopflächen befinden sich in oder am Rande der Grünlandsenke südlich des jetzigen Firmengeländes. Welchen Schutzstatus die umliegenden Grünlandflächen aufweisen, die sich teilweise über sandigen Geländekuppen erstrecken, ist ebenfalls von fachlicher Seite zu prüfen.

Biotope, wie z. B. Knicks, fließende oder stehende Binnengewässer, die dem besonderen Schutz nach § 30 Bundenaturschutzgesetz in Verbindung mit § 21 Landesnaturschutzgesetz unterliegen, sind in der Planzeichnung als zu erhalten festzusetzen. Dieses Erhaltungsgebot sollte ebenfalls auf landschaftsprägende Einzelbäume ausgedehnt werden. Im jetzigen Parkplatzbereich zwischen Kreisstraße und den vorhandenen Produktionsgebäuden befinden sich zahlreiche Einzelbäume, die aufgrund ihrer Erscheinung und ihrer Bedeutung für Natur und Landschaft in die weitere Planung einzubeziehen sind.

Sofern aus landesplanerischer Sicht dem vorliegenden Planungskonzept mit der angestrebten Größe eines SO-Gebietes –Medizintechnik- von ca. 15,0 ha zugestimmt werden sollte, wird von Seiten der Kreisnaturschutzbehörde eine kompakte Eingrünung des geplanten Sondergebietes insbesondere in Richtung der Biotopverbundflächen zur Johannisbek für erforderlich gehalten.

Von naturschutzrechtlicher Seite ergeht eine abschließende Stellungnahme erst nach Vorlage der Ergebnisse, die sich aus der Biotopkartierung sowie aus der artenschutzrechtlichen Prüfung ergeben.

5. Denkmalschutz

Denkmalpflegerische Belange werden durch die Planung berührt:

1. Ich weise darauf hin, dass sich nordwestlich des überplanten Bereichs das in das Denkmalbuch des Landes Schleswig-Holstein eingetragene archäologische Kulturdenkmal Lensahn Nr. 18, die Sipsdorfer Schanze, befindet. Hierbei handelt es sich um einen vermutlich slawischen Ringwall mit einem Durchmesser von 130 bis 155 m und einer durchschnittlichen Wallhöhe von 2,50 bis 3 m. Innerhalb der Anlage befinden sich die Wohn- und Wirtschaftsgebäude des „Hofes Schanze".

Die Kurzbegründung zur Planung ist unter Punkt 6.1.3 d) „Umweltbezogene Auswirkungen auf Kulturgüter und sonstige Güter" dahingehend zu ergänzen, dass es sich bei dem Objekt um ein eingetragenes Kulturdenkmal gemäß § 5 DSchG handelt.

2. Ergänzend hierzu weise ich darauf hin, dass durch das Vorhaben denkmalrechtliche Belange gemäß § 7 (1) 3 DSchG berührt sein können. Die Errichtung von Anlagen in der unmittelbaren Umgebung, innerhalb wesentlicher Sichtachsen und in der unmittelbaren Umgebung weiterer wertbestimmender Merkmale eines eingetragenen Kulturdenkmals, die eine Gefahr für den Denkmalwert bedeuten, bedürfen einer denkmalrechtlichen Genehmigung. Die überbaubaren Flächen des überplanten Bereiches befinden sich in einer Entfernung von etwa 300 m zur denkmalgeschützten Anlage. Hier ist durch die Bestandsanlagen bereits eine Vorbelastung vorhanden. Durch die geplante Erweiterung der baulichen Anlagen erfährt diese Vorbelastung eine Verstärkung. Zurzeit kann von hier aus nicht abschließend beurteilt werden, ob eine wesentliche Sichtachse des eingetragenen Kulturdenkmals durch die Planung betroffen ist und hierdurch ein denkmalrechtlicher Genehmigungsvorbehalt ausgelöst wird. Hierzu ist eine Ortsbesichtigung erforderlich.

Das Archäologische Landesamt Schleswig-Holstein in Schleswig und das Landesamt für Denkmalpflege Schleswig-Holstein in Kiel können gemäß § 17 Denkmalschutzgesetz zur vorgelegten Planung jeweils eigenständig Stellung nehmen.

6. Grundstücks- und Gebäudeservice

Der Kreis Ostholstein hat die Betreuung der Kreisstraßen, Kreisradwege und Kreisbrücken 1999 auf den Landesbetrieb Straßenbau und Verkehr Schleswig-Holstein, Niederlassung Lübeck, übertragen und wirkt lediglich begleitend als Straßenbaulastträger mit. Daher ist eine Stellungnahme des LBV S-H ebenfalls einzuholen, sofern nicht bereits geschehen.

Vorbehaltlich der Äußerung des Landesbetriebes Straßenbau- und Verkehr Schleswig-Holstein zur vorgenannten Planung bestehen seitens des Fachdienstes keine grundsätzlichen Bedenken.

7. Bauaufsicht einschließlich Brandschutz – wird bis zum 29.08.14 nachgereicht

Allgemeines

1. **Der Beitrag der Bauaufsicht/Brandschutz liegt mir noch nicht vor und wird ggf. bis zum 29.08.2014 nachgereicht.**
2. Es wird darauf hingewiesen, dass je eine Durchschrift dieses Schreibens an den Ministerpräsidenten – Staatskanzlei, Abteilung Landesplanung sowie an das Referat Städtebau und Ortsplanung, Städtebaurecht des Innenministeriums und an das Ministerium für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume (MELUR) gelangt.
3. Ich bitte um die Übersendung des Abwägungsergebnisses, wenn möglich per Mail an bauleitplanung@kreis-oh.de

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Maren Groth

Diese Stellungnahme ist maschinell erstellt und deshalb ohne Unterschrift gültig.
Die Datei kann im „pdf- Format" als Belegexemplar ausgedruckt werden.

Mitteilung Per E-Mail **/ Verfügung gelangt an:**
Der Ministerpräsident des Landes Schleswig-Holstein
-Staatskanzlei
Regionalentwicklung und Regionalplanung
Referat StK 32
Düsternbrooker Weg 104
24105 Kiel

Innenministerium
Referat IV 26
Städtebau und Ortsplanung, Städtebaurecht
Düsternbrooker Weg 92
24105 Kiel

Ministerium für Energiewende, Landwirtschaft,
Umwelt und ländliche Räume (MELUR)
Abt. Naturschutz, Forstwirtschaft und Jagd (V5)
Mercatorstraße 3
24106 Kiel

mit der Bitte um Kenntnisnahme.
Im Auftrage
Maren Groth

IHK Lübeck

EINGANG
01. Aug. 2014
PLANUNGSBÜRO OSTHOLSTEIN

Industrie- und Handelskammer zu Lübeck | Fackenburger Allee 2 | 23554 Lübeck

Planungsbüro Ostholstein
Frau Martina Pflanz
Tremskamp 24
23611 Bad Schwartau

Standortpolitik

Ihr Ansprechpartner
Andreas Topp
Telefon
0451 6006-189
Telefax
0451 6006-4189
E-Mail
topp@ihk-luebeck.de

31. Juli 2014

Ihr Schreiben vom 14.07.2014 //
Gemeinde Lensahn
Bebauungsplan Nr. 40, 20. Änderung F-Plan für das Gebiet dier Firma Codan an der Kreisstraße 59

- Frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 (1) BauGB
- Abstimmung mit den Nachbargemeinden gemäß § 2 (2) BauGB
- Planungsanzeige, Unterrichtung über den Verfahrensstand gem. § 11 LaplaG

Sehr geehrte Frau Pflanz,

die Planunterlagen haben wir geprüft. Die IHK zu Lübeck als Träger öffentlicher Belange erhebt keine Bedenken bezüglich der Planungen.

Mit freundlichen Grüßen

i. A.Waru

Andreas Topp
Referent

Schleswig-Holstein Netz AG

EINGANG
30. Juli 2014
PLANUNGSBÜRO OSTHOLSTEIN

Schleswig-Holstein Netz AG · Kieler Straße 47 · 24768 Rendsburg

Planungsbüro Ostholstein
Tremskamp 24
23611 Bad Schwartau

Schleswig-Holstein Netz AG

Betrieb Verteilnetze West - Freileitungen
Kieler Straße 47
24768 Rendsburg
www.sh-netz.com

Heinrich Gurski
T +49 43 31-18-26 07
F +49 43 31-18-22 16
Heinrich.Gurski@sh-netz.com

25. Juli 2014

Lfd.-Nr.: 14-007841
Gemeinde Lensahn: Bebauungsplan Nr. 40, 20. Änderung F-Plan für das Gebiet der Firma Codan an der Kreisstraße 59
Ihr Schreiben vom 14.07.2014

Sehr geehrte Damen und Herren,

Ihre Planung berührt keine von uns wahrzunehmenden Belange des 110-kV Netzes der Schleswig-Holstein Netz AG. Es ist keine Planung von uns eingeleitet oder beabsichtigt.

Zur Vermeidung von Verwaltungsaufwand bitten wir Sie, uns an diesem Verfahren nicht weiter zu beteiligen.

Beachten Sie, dass im Baubereich Leitungen anderer regionaler bez. Überregionaler Versorger vorhanden sein können.

Hinweis:

Die E.ON Netz GmbH, Teilbetrieb Nord, ist zum 01.07 2014 in die Schleswig-Holstein Netz AG übergegangen.
Für Beteiligungen an sämtlichen von Ihnen durchzuführenden Verfahren im Bereich von 110kV-Freileitungen und Kabeln senden Sie Ihre Unterlagen bitte per Mail an das Funktionspostfach leitungsauskunft@sh-netz.com

Alternativ steht Ihnen die folgende Postadresse zur Verfügung:

Schleswig-Holstein Netz AG
z.H.: Heinrich Gurski
Kieler Straße 47
24768 Rendsburg

Freundliche Grüße

T. Kröger

i. A.
H. Gurski

EINGANG
30. Juli 2014
PLANUNGSBÜRO
OSTHOLSTEIN

ZVO
ZWECKVERBAND OSTHOLSTEIN

Zweckverband Ostholstein · Postfach 1380 · 23723 Sierksdorf

Planungsbüro Ostholstein
Tremskamp 24
23611 Bad Schwartau

Telefon: 04561 399 491
Telefax: 04561 399 626

Torsten Peters
t.peters@zvo.com

29.07.2014

Gemeinde Lensahn, B Plan Nr. 40; F Plan 20. Änderung; Firma Codan: Stellungnahme ZVO Gruppe

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir haben Ihr geplantes Vorhaben geprüft und bitten Sie folgende Hinweise zu beachten:

Wasserversorgung

Die ZVO Gruppe ist ausschließlich für die Trinkwasserversorgung zuständig und kann für das geplante Vorhaben eine Versorgung ermöglichen.

Löschwasser wird nur gemäß der DVGW Richtlinie W 405, Stand Februar 2008 zur Verfügung gestellt. Die Löschwasserversorgung für den Objektschutz ist gemäß der vorgenannten Richtlinie, zwischen den zuständigen Behörden, dem Objekteigentümern und uns zu vereinbaren.

Die mögliche Kapazität der Löschwasserversorgung aus dem Trinkwassernetz von 48/96 m³/h über einen Zeitraum von 2 Stunden, muss durch einen Hydrantentest vor Ort geprüft werden. Dieser Test wird kostenpflichtig von uns vorgenommen.

Weitere Hinweise

In dem Gebiet verlaufen diverse Leitungen und Kabel der ZVO Gruppe und ggf. kann es zu Konflikten mit unseren Anlagen kommen.

Zurzeit sind keine Bauvorhaben der ZVO Gruppe in dem angegebenen Bereich vorgesehen.

Unsere Leitungen und Kabel dürfen in einem Bereich von 2,50 m, jeweils parallel zum Trassenverlauf, weder überbaut (Gebäude, Carport, Stützwände, etc.) noch mit Anpflanzungen versehen werden. Einzelne Baumstandorte, sind mit uns vor der Bauausführung abzustimmen.

Falls für Ihre Planung noch Bestandsunterlagen der ZVO-Gruppe benötigt werden, bitten wir Sie sich an ihren Ansprechpartner Herrn Thömke zu wenden, der für Sie unter der Rufnummer 04561 / 399 320 zu erreichen ist.

Durch Ihr Bauvorhaben notwendiges Anpassen und Umlegen von Leitungen und Kabel, wird von uns vorgenommen. Besondere Schutzmaßnahmen, z. B. bei Baumstandorten sind mit uns abzustimmen. Diese Arbeiten werden zu Lasten des Verursachers ausgeführt.

Für weitere Fragen steht Ihnen Herr Peters, Telefon 04561 / 399 491 zur Verfügung.

Dieses Schreiben ergeht auch in Vertretung der ZVO Entsorgung GmbH und der ZVO Energie GmbH.

Mit freundlichen Grüßen

T. Peters

EINGANG
25. Juli 2014
PLANUNGSBÜRO OSTHOLSTEIN

Stadt Oldenburg in Holstein

Der Bürgermeister

Stadtverwaltung · Postfach 13 61 · 23753 Oldenburg in Holstein

Bereich : Bau, Umwelt u. Liegenschaften
Auskunft erteilt : Herr Pieper
Telefon: 04361/498 142
Telefax : 04361/498 22 142
E-Mail : dennis.pieper@stadt-oldenburg.landsh.de

PLOH
Planungsbüro Ostholstein
Frau Martina Pflanz
Tremskamp 24
23611 Bad Schwartau

Gesch.-Z.: 302/BNG/Len/20.FÄ-B40

23. Juli 2014

Konten der Finanzbuchhaltung:

Sparkasse Holstein	IBAN DE46 2135 2240 0051 0008 59
Deutsche Bank Lübeck AG	IBAN DE30 2307 0700 0700 2397 00
VR OH Nord – Plön eG	IBAN DE80 2139 0008 0000 5240 00
Postbank Hamburg	IBAN DE04 2001 0020 0011 1532 06

20. Änderung des Flächennutzungsplanes und Bebauungsplan Nr. 40 der Gemeinde Lensahn (Erweiterung Fa. Codan)
Beteiligungsverfahren nach § 4 Abs. 1 bzw. § 2 Abs. 2 BauGB
Ihr Schreiben vom 14.07.2014

Sehr geehrte Frau Pflanz,

seitens der Stadt Oldenburg in Holstein werden zu o. a. Bauleitplanung der Gemeinde Lensahn keine Anregungen und Hinweise vorgebracht.

Mit freundlichem Gruß
Im Auftrage

Dennis Pieper

Ines Schroedter

Von: Dahm, Wiebke <w.dahm@amt-ostholstein-mitte.landsh.de>
Gesendet: Mittwoch, 23. Juli 2014 10:55
An: Verfahren
Betreff: Gemeinde Lensahn: B-Plan Nr. 40 und 20. FPNÄ für das Gebiet der Firma Codan an der Kreisstraße 59

Guten Tag Frau Pflanz,

mit Schreiben vom 14.07.2014 haben Sie die amtsangehörigen Gemeinden des Amtes Ostholstein-Mitte gem. § 2 Abs. 2 BauGB über die o.g. Bauleitplanverfahren unterrichtet. Seitens der amtsangehörigen Gemeinden bestehen hierzu keine Bedenken oder Anregungen.

Mit freundlichem Gruß
Im Auftrage:

EINGANG
23. Juli 2014
PLANUNGSBÜRO
OSTHOLSTEIN

Wiebke Dahm
Amt Ostholstein-Mitte
Amt für Planung, Bau und Umwelt
Am Ruhsal 2
23744 Schönwalde a. B.
Tel.: 04528/9174-340
Fax: 04528/9174-6340
www.amt-ostholstein-mitte.de

Amt Ostholstein-Mitte
Am Ruhsal
23744 Schoenwalde am Bungsberg

Tel.: 04528/9174-0 * Fax: 04528/9174-700
www.amt-ostholstein-mitte.de
info@amt-ostholstein-mitte.de

DB Mobility Networks Logistics

EINGANG
22. Juli 2014
PLANUNGSBÜRO OSTHOLSTEIN

Deutsche Bahn AG
DB Immobilien Region Nord
FRI-N-L(A)
Hammerbrookstraße 44
20097 Hamburg
www.deutschebahn.com

Hammerbrook

Irene Schwarz
Telefon 040 3918-51065
Telefax 040 3918-4526
irene.schwarz@deutschebahn.com
Zeichen FRI-N-L(A) Sc
TÖB-HH-14-4735
ACHTUNG!
Namens- und Adressenänderung!

Deutsche Bahn AG • DB Immobilien • Hammerbrookstraße 44 • 20097 Hamburg

Planungsbüro Ostholstein
Thremskamp 24
23611 Bad Schwartau

18.07.2014

Gemeinde Lensahn: Bebauungsplan Nr. 40, 20. Änderung F-Plan für das Gebiet der Firma Codan an der Kreisstraße 59

Strecke 1100 Lübeck – Puttgarden km 47,1 rechts der Bahn

Sehr geehrte Damen und Herren,
sehr geehrter Herr Nagel,

Die DB AG, DB Immobilien, als von der Deutschen Bahn Netz AG bevollmächtigtes Unternehmen, übersendet Ihnen hiermit folgende Gesamtstellungnahme der Träger öffentlicher Belange zum o. g. Verfahren.

Gegen das geplante Vorhaben bestehen bei Beachtung und Einhaltung der nachfolgenden Bedingungen/Auflagen und Hinweise aus Sicht der DB AG und ihrer Konzernunternehmen keine Bedenken. Durch das Vorhaben dürfen die Sicherheit und der Betrieb des Eisenbahnverkehres auf der angrenzenden Bahnstrecke nicht gefährdet oder gestört werden.

Es ist richtig, dass gemäß Raumordnungsverfahren die Bestandsstrecke im Bereich Lensahn stillgelegt werden soll. Die Neubaustrecke umfährt den Bereich weiträumig.
Allerdings ist darauf hinzuweisen, dass das Raumordnungsverfahren keinen rechtsverbindlichen Charakter hat. Erst mit Abschluss des Raumordnungsverfahrens (2018/19) steht der genaue Streckenverlauf endgültig fest.
Da in diesem Bereich die Strecke jedoch bereits zweigleisig ist, werden selbst im Falle eines Ausbaus der Bestandsstrecke keine weiteren Flächen notwendig sein.
Daher gibt es keine Einwände zum Bau des Parkplatzes.

Jede Annäherung an die Spannungsführenden Teile der Oberleitungsanlage ist mit Lebensgefahr verbunden. Die Schutzabstände zu Spannungsführenden Teilen der Oberleitungsanlage sind nach DIN 57 105 Teil 1 /VDE 0105 Teil 1 Pkt.11 sowie nach Geschäftsbereichsrichtlinie 997.0204 der DB AG einzuhalten. Diese Schutzabstände dürfen in keiner Situation durch Personen selbst, durch Baumaschinen, bzw. durch von Personen bewegte Gegenstände (z.B. Gerüststangen, Leitern etc.) unterschritten werden.

...

DB Mobility Networks Logistics

In unmittelbarer Nähe der elektrifizierten Bahnstrecke der DB ist jetzt und auch in Zukunft mit der Beeinflussung von Monitoren, medizinischen Untersuchungsgeräten und anderen auf magnetische Felder empfindlichen Geräten zu rechnen.

Durch den Eisenbahnbetrieb und die Erhaltung der Bahnanlagen entstehen Immissionen und Emissionen (insbesondere Luft- und Körperschall, Erschütterungen, Abgase, Funkenflug, Brems-staub, elektrische Beeinflussungen durch magnetische Felder etc.).
Mit der Fehmarn-Belt-Querung kommt es zur Steigerung des Eisenbahnverkehrs und damit zu einer Veränderung der Immissionen. Gegen die aus dem Eisenbahnbetrieb ausgehenden Emissionen sind erforderlichenfalls von der Gemeinde oder den einzelnen Bauherren auf eigene Kosten geeignete Schutzmaßnahmen vor zusehen.

Wir bitten um Zusendung des Abwägungsbeschlusses.

Mit freundlichen Grüßen

Deutsche Bahn AG

i.V. Stier

i.A. Schwarz

Eisenbahn-Bundesamt

Außenstelle Hamburg/Schwerin

Eb
22. Jul
PLANUNGSBÜRO
OSTHOLSTEIN

Eisenbahn-Bundesamt, Pestalozzistraße 1, 19053 Schwerin

PLANUNGSBÜRO OSTHOLSTEIN
Tremskamp 24
23611
Bad Schwartau

Bearbeitung: Sabine Schulz
Telefon: +49 (385) 7452-140
Telefax: +49 (385) 7452-5140
E-Mail: SchulzS@eba.bund.de
sb1-hmb-swn@eba.bund.de
Internet: www.eisenbahn-bundesamt.de

Datum: 18.07.2014

Geschäftszeichen (bitte im Schriftverkehr immer angeben)
57140-571pt/008-2014#111

VMS-Nummer: 256039

Betreff: 57140 (1100 Lensahn)
Gemeinde Lensahn: Bebauungsplan Nr. 40, 20. Änderung F-Plan für das Gebiet der Firma Codan an der Kreisstraße 59
Bezug: Ihr Schreiben vom 14.07.2014
Anlagen: 0

Sehr geehrte Damen und Herren,
sehr geehrte Frau Pflanz,

ich bedanke mich für die Beteiligung des Eisenbahn-Bundesamtes im Verfahren.

Das Plangebiet des Bebauungsplanes Nr.40 befindet sich in Nähe der Bahnstrecke Lübeck - Puttgarden, Strecken-Nr. 1100. Belange des Eisenbahn-Bundesamtes als Aufsichts- und Genehmigungsbehörde über die Eisenbahnen des Bundes und Trägerin der Planungshoheit über eisenbahnrechtliche zweckbestimmte Flächen (so sie nicht den Nichtbundeseigenen Eisenbahnen zuzuordnen sind) sind insoweit berührt.

Es ergeht folgende Stellungnahme:

1. Planrechtsverfahren nach § 18 Allgemeines Eisenbahngesetz (Planfeststellungen/Plangenehmigungen), die zu berücksichtigen wären, sind beim Eisenbahn-Bundesamt derzeit nicht anhängig.

2. Immissionen aus dem Betrieb der Bahn sind zu dulden.
3. Sofern noch nicht geschehen, ist der Deutschen Bahn AG Gelegenheit zur Abgabe einer Stellungnahme zu geben. Diese Stellungnahme des Eisenbahn-Bundesamtes berührt die Stellungnahme der Deutschen Bahn AG nicht oder ersetzt diese auch nicht.
4. Seitens des Eisenbahn-Bundesamtes bestehen gegen die im Betreff genannte Bauleitplanung grundsätzlich keine Bedenken.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Schulz

EINGANG
21. Juli 2014
PLANUNGSBÜRO OSTHOLSTEIN

Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr
Infra I 3 Az: 45-60-00/Lensahn

Wehrverwaltung
Wir. Dienen. Deutschland.

HAUSANSCHRIFT Fontainengraben 200, 53123 Bonn
POSTANSCHRIFT Postfach 29 63, 53019 Bonn

Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr • Postfach 29 63 • 53019 Bonn

Planungsbüro Ostholstein
Tremskamp 24
23611 Bad Schwartau

TEL +49 (0)228 5504 – 5291
FAX +49 (0)228 5504 –
BW 3402
E-MAIL baiudbwtoeb@bundeswehr.org
BEARBEITER Herr Brang

Per E-Mail

DATUM 21.07.2014

BETREFF Gemeinde lensahn: BBP Nr. 40, 20. Änderung FNP Gebiet der Firma Codan

hier: Beteiligung der Behörden - Stellungnahme

BEZUG Ihr Schreiben vom 14.07.2014 Ihr Zeichen: ohne

ANLAGEN - -

Sehr geehrte Damen und Herren,

nach Auswertung der im Betreff genannten Unterlagen bestehen seitens der Bundeswehr keine Bedenken.
Bei der o.g. Maßnahme sind militärische Belange berührt, aber bis zu einer Bauhöhe von 30 m über Grund nicht beeinträchtigt.

Bei Änderung der Bauhöhe/Standortkoordinaten ist die Bundeswehr zu beteiligen.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Brang